

MDgt. Stepper

Ministerium für  
Wohnungswesen,  
Städtebau und Verkehr

Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr  
des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3625 39011 Magdeburg

Turmschanzenstraße 30  
39114 Magdeburg  
TEL (0391) 567 01  
FAX (0391) 567 75 10

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
LZB Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
KTO 81 001 518

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Bearbeitet von

Tel (0391) 567- Magdeburg

7420 07. September 1999

## Landesinitiative URBAN 21 in Sachsen-Anhalt

Mit der von der Landesregierung beschlossenen Landesinitiative URBAN 21 soll versucht werden, in voraussichtlich ca. 30 Stadtteilen mit besonderen Strukturdefiziten jeweils einen umfassenden Erneuerungsprozess in Gang zu setzen. Damit wird es nach fast 10 Jahren Städtebauförderungspolitik erstmals möglich, die Städte mit einem integrierten Stadtentwicklungsansatz bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Dennoch ist URBAN 21 kein neues Förderprogramm, vielmehr soll durch entsprechende Moderation und Koordination auf Landesebene und vor allem durch ein geeignetes Projekt- und Finanzmanagement vor Ort versucht werden, vorwiegend bestehende Förderprogramme auf die genannten Stadtteile zu fokussieren. Allerdings ist beabsichtigt, teilweise erstmalig, teilweise stärker als bisher auch EU-Strukturfondsmittel (Sachsen-Anhalt ist Ziel 1-Gebiet) in die Stadteilerneuerung einfließen zu lassen. Es liegt auf der Hand, dass bei dieser Herangehensweise auch die Zielsetzungen und die Fördermittel des Programms „Die soziale Stadt“ in diese Landesinitiative URBAN 21 eingefügt werden sollen.

Wegen des integrierten Einsatzes verschiedener Städtebau- und sonstiger Fördermittel und der beabsichtigten Kofinanzierung durch EU-Strukturfondsmittel (EFRE und ESF) war es geboten, neben konzeptionellen Hinweisen nach Art eines „Leitfadens“ auch zuwendungsrechtlich relevante ergänzende Regelungen zu den bestehenden Städtebauförderrichtlinien zu schaffen. Beides zusammen hat seinen Niederschlag in der anliegenden „Richtlinie zur Stadtentwicklung in Sachsen-Anhalt / Landesinitiative URBAN 21“ gefunden, auf deren Grundlage die interministerielle Zusammenarbeit und die Moderation der städtischen Entwicklungsprozesse erfolgen soll.

Zusammenfassend kann die Landesinitiative URBAN 21 wie folgt gekennzeichnet werden:

- umfassende Integration stadtentwicklungsrelevanter Förderbereiche
- zusätzlicher Einsatz von EU-Strukturfondsmittel
- Möglichkeit von Objekt- und Subjektförderung

- Aufbau eines speziellen Stadtteilmanagements
- umfassende Mitwirkung von Einwohnern und sonstigen Akteuren vor Ort

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die anliegende Richtlinie verwiesen.

## **Landesinitiative URBAN 21**

### ***Richtlinie zur Stadtentwicklung in Sachsen-Anhalt***

#### **1. Generelle Zielsetzung der Landesinitiative URBAN 21**

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 11. Mai 1999 die Landesinitiative URBAN 21 beschlossen, um durch gezielte, ressortübergreifende Maßnahmen den Erneuerungsbedarf in ausgewählten Stadtteilen abzubauen zu helfen und dabei insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung und Beschäftigungssituation in diesen Problemgebieten zu verbessern. Die Probleme in diesen Stadtteilen resultieren regelmäßig aus ökonomischen, sozialen, ökologischen, städtebaulichen und infrastrukturellen Defiziten, die durch ihre Summierung die Lebens- und Arbeitsbedingungen der in ihnen lebenden und arbeitenden Menschen stark beeinträchtigen.

URBAN 21 stellt kein neues Förderprogramm dar, vielmehr soll die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen durch stadtteil- und maßnahmebezogene Verkopplung verschiedenster Förderprogramme sichergestellt werden. Dies betrifft insbesondere die Programme der Wirtschaftsförderung, der Städtebauförderung, der Qualifizierungsförderung und des Umweltschutzes. Die EU-Strukturfonds werden über den integrierten Einsatz dieser Programme selbst integriert eingesetzt. Die Gemeinschaftsinitiative der Bauministerkonferenz "Die soziale Stadt" und das vom Bund hierzu neu aufgelegte Förderprogramm sollen ebenfalls in URBAN 21 integriert werden.

Die Landesregierung legt großen Wert darauf, dass die wettbewerbsgetragene Auswahl der notwendigen Maßnahmen und ihre Ausgestaltung im Einzelnen unter Mitwirkung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger erfolgen und dass die Umsetzung der städtischen Konzepte – eingebettet in den Prozess Regionalisierter Strukturpolitik – von einem wirksamen Stadtteilmanagement betrieben bzw. begleitet wird. Beispielhaft genannte förderfähige Maßnahmen und Projekte, die nicht strukturfondscompatibel sind, können im Rahmen der Städtebauförderung oder der übrigen Förderprogramme des Landes bedient werden.

#### **2. Spezifische Zielsetzungen der Landesinitiative URBAN 21 (Leitziele)**

Das Land Sachsen-Anhalt erfüllt am Standort Stadt mit der Landesinitiative URBAN 21 den Anspruch der EU-Strukturfondsverordnung und der dazu erlassenen Leitlinien, durch den integrierten Einsatz der EU-Strukturfonds Wachstum und Beschäftigung zu fördern. Das Land setzt dabei auch die im Aktionsrahmen "Nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union" genannten und im folgenden aufgeführten, gleichberechtigt nebeneinander stehenden Leitziele um:

## **2.1 Stärkung des wirtschaftlichen Wohlstands und der Beschäftigung in den Städten**

Durch Stärkung der lokalen Wettbewerbskräfte und die Ausprägung einer leistungsfähigen städtischen Kooperationsinfrastruktur soll der wirtschaftliche Wachstumsprozess in den Städten nachhaltig befördert werden.

Dabei wird besonderer Wert gelegt auf die Entwicklung einer verstärkten städtischen Dimension in den Beschäftigungspolitiken durch lokale Einbeziehung und Unterstützung von Beschäftigungs- und Entwicklungsinitiativen vor Ort. Die Rolle der Städte als Zentren der Kommunikation, des Handels, der Kreativität, der Innovation und des kulturellen Erbes soll verstärkt werden. Auch sieht die Landesregierung den Einfluß der mittleren Städte auf die Entwicklung der sie umgebenden ländlichen Räume.

## **2.2 Förderung von Chancengleichheit, sozialer Eingliederung und Entwicklung in städtischen Quartieren**

Die Landesregierung folgt den Empfehlungen der Europäischen Kommission und vertritt ebenfalls einen gebietsbezogenen Ansatz für die Regeneration von benachteiligten Stadtgebieten, wobei ökonomische, soziale, ökologische, kulturelle sowie verkehrs- und sicherheitsbezogene Aspekte Eingang finden sollen. Verbindungen zwischen städtischen Problemgebieten mit dem weiteren sozialen und wirtschaftlichen Umfeld sind gleichfalls bedeutsam, um eine abgestimmte städtische Gesamtentwicklung dauerhaft zu gewährleisten.

## **2.3 Schutz und Verbesserung der städtischen und der globalen Umwelt: Hin zu lokaler, regionaler und globaler Nachhaltigkeit**

Die Landesregierung möchte in diesem Kontext ökologische Aspekte fördern, die mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu vorzeigbaren Verbesserungen vor Ort in den städtischen Quartieren führen werden. Beachtet werden muss in diesem Zusammenhang die Rolle der Städte als Zentren des Verbrauchs von Energiequellen und natürlichen Ressourcen, der Abfallerzeugung und der Umweltverschmutzung. Im Mittelpunkt des Aufgabenspektrums sollen Initiativen stehen, welche die Qualität der städtischen Umwelt einschließlich des städtischen Energiemanagements, Verkehr, Abfall, Luftqualität, Wasser, Lärm und verunreinigte Gebiete betreffen. Schwerpunktmäßig angesprochen werden integrierte Ansätze für das Umweltmanagement und die Behandlung der Frage, wie Aktionen zu einer nachhaltigeren städtischen Entwicklung beitragen können.

## **2.4 Beitrag zu einem guten Stadtmanagement und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung**

Die Landesregierung fördert im Rahmen dieses strategischen Zieles insbesondere die Beteiligung und Miteinbeziehung der Bürger und Bürgerinnen, der lokalen Wirtschaft und ihrer Vertreterorganisationen in Aktionen zur Entwicklung der städtischen Quartiere, in denen sie leben und arbeiten. Besonders zu berücksichtigen ist die Beteiligung gleichstellungspolitischer Akteurinnen sowie von Jugendlichen. Im Vordergrund stehen dabei Maßnahmen zur Sensibilisierung, zum Aufbau von

entsprechenden Kapazitäten und zur Unterstützung von städtischen Entwicklungsstrategien, welche insbesondere qualitätsgerechtes Stadtmanagement, Selbstverwaltung und städtische Sicherheit zum Ziel haben.

### **3. Förderfähige Maßnahmebereiche und beispielhafte Maßnahmen zur Verbesserung des Entwicklungspotentials und der Lebensverhältnisse in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf**

Den im Abschnitt 2 genannten Leitzielen werden folgende förderfähige Maßnahmebereiche und beispielhafte Maßnahmen zugeordnet:

#### **3.1 Zum Leitziel Stärkung des wirtschaftlichen Wohlstands und der Beschäftigung in den Städten**

Besonderer Wert wird auf die Maßnahmen und Projekte gelegt, die eine Verknüpfung herstellen zwischen der:

- Wirtschaftsstruktur- und Arbeitsmarktpolitik, um im Zuge der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gleichzeitig auch die Förderung der Beschäftigung im Stadtquartier unter besonderer Beachtung des Ziels der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu sichern (lokale Ökonomie)
- Wirtschafts- und Umweltpolitik, bei der unternehmerisches Handeln enger mit dem Umweltschutz verknüpft, der ökologische Strukturwandel beschleunigt und dadurch Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert sowie die Lebens- und Umweltqualität verbessert werden (ökologisches Wirtschaften)

Gefördert werden beispielsweise:

- Verbund von Wirtschaftsförderung- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie Aufbau einer leistungsfähigen lokalen Kooperationsinfrastruktur ("Netzwerk Stadt")
- Schaffung von Informations- und Vermittlungsangeboten zur Förderung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern
- Schaffung von Ausbildungspartnerschaften
- Errichtung von Handwerker- und Gewerbehöfen sowie Dienstleistungszentren für den Technologietransfer, insbesondere durch die Nachnutzung von Industriebrachen und Immobilien
- Förderung wohn- und wohnumfeldbezogener Dienstleistungen mit hoher Beschäftigungswirksamkeit
- Nicht auf Gewinn orientierte Werkstätten zur Qualifizierung und Beschäftigung arbeitsloser Jugendlicher und Frauen sowie Behinderter
- Förderung umweltfreundlicher Produktionsverfahren (ressourcensparender Technologien) sowie betrieblicher und überbetrieblicher Recyclingvorhaben
- Einrichtungen und Angebotserweiterungen zur Förderung des technologie- und umweltorientierten Know-how-Transfers (Innovationsstandort Stadt)
- Sonstige wirtschaftsnahe oder touristische Infrastrukturen

In diesem Zusammenhang gilt der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten städtischen Gebieten (siehe 4.1) Eine Förderung von Unternehmen kann auf dieser Grundlage insbesondere dann erfolgen, wenn und soweit ihre Tätigkeiten in keiner grenzüberschreitenden Weise ausgeübt werden und damit der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht beeinträchtigt wird.

Die staatlichen Beihilfen sollen beitragen zum Ausgleich der strukturellen Nachteile, die für die betreffenden Stadtquartiere charakteristisch sind, wie bspw. die Migration qualifizierter Arbeitskräfte, der Rückgang der Wirtschaftstätigkeit, Mangel an und Verschlechterung von öffentlichen Infrastrukturen, finanzielle Schwierigkeiten der lokalen Behörden, Probleme des "Markenimage" u. ä. Nachteile mehr. Beihilfefähige Tätigkeiten des lokalen Marktes sind zum Beispiel: Baugewerbe, Einzelhandel, wohnbezogene Dienstleistungen oder die Reparatur von Gebrauchsgütern.

### **3.2 Zum Leitziel Förderung der Chancengleichheit, sozialer Eingliederung und Entwicklung in städtischen Quartieren**

Der Europäische Sozialfonds unterstützt und ergänzt die Tätigkeit des Landes und der Städte im Rahmen der Landesinitiative URBAN 21 in städtischen Problemgebieten hinsichtlich folgender beschäftigungspolitischer Felder:

- Entwicklung und Förderung aktiver Arbeitsmarktpolitiken zur Bekämpfung und Verhinderung von Arbeitslosigkeit, insbesondere zur Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit von Frauen wie auch von Männern, zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt sowie zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen und von Berufsrückkehrern.
- Förderung der sozialen Eingliederung und der Chancengleichheit beim Zugang zum Arbeitsmarkt
- Verhinderung der Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt
- Entwicklung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen einer Politik des lebenslangen Lernens, zur Verbesserung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit, der Mobilität sowie der Eingliederung in den Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Systeme zur Bereitstellung einer qualifizierten, gut ausgebildeten und anpassungsfähigen Arbeitnehmerschaft, zur Erleichterung der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Verstärkung des Arbeitskräftepotentials in Forschung, Wissenschaft und Technologie.
- Verbesserung des Zugangs von Frauen zum Arbeitsmarkt, einschließlich ihres beruflichen Aufstiegs, ihres Zugangs zu neuen Beschäftigungsmöglichkeiten und zum Unternehmertum sowie Verringerung der vertikalen und horizontalen Aufgliederung des Arbeitsmarkts.

Die Landesregierung betont den flankierenden Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Landesinitiative URBAN 21 zu Maßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Die Förderung entsprechender Projekte basiert auf den bestehenden Richtlinien.

Gefördert werden beispielsweise:

- Integration arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in die quartiersbezogene Entwicklung
- Qualifizierung und Hilfen zur Beschäftigung von Jugendlichen und von Beschäftigten in Arbeitsförderungsmaßnahmen, um den Übergang auf einen regulären Arbeitsplatz zu erleichtern
- Beschäftigungsschaffende Maßnahmen auf lokaler Ebene (strukturverbessernde Maßnahmen, Solidarwirtschaft, noch nicht marktfähige Dienstleistungen)
- Die berufliche Eingliederung von Personengruppen, die von Ausgrenzungen bedroht sind
- Anpassungsqualifizierung für Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen
- Qualifizierung von Beschäftigten zur Erschließung neuer Märkte im Bereich, Forschung, Wissenschaft und Technologie sowie von Existenzgründern
- Sozial orientierte Erwerbsbetriebe
- Maßnahmen zur Verbesserung individueller Chancen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und von Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen.

### **3.3 Zum Leitziel Schutz der städtischen und globalen Umwelt: Hin zu lokaler, regionaler und globaler Nachhaltigkeit**

Im Rahmen der Landesinitiative URBAN 21 werden Maßnahmen gefördert, die sowohl im infrastrukturellen Bereich als auch im Wohnumfeld in den geförderten Stadtquartieren zur Erhöhung der Lebensqualität und zur Steigerung der Attraktivität beitragen. Besondere Aufmerksamkeit ist solchen Maßnahmen zu widmen, die eine direkte Verbesserung und Erweiterung der Wohn- und Freizeitangebote bewirken, wobei insbesondere auf frauen-, familien- und kinder- und jugendgerechte Infrastruktur zu achten ist.

Gefördert werden beispielsweise:

- Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete sowie ehemals militärisch genutzten Liegenschaften
- Schaffung von Infrastrukturen zur Umsetzung integrierter Umweltschutzmaßnahmen
- Entwicklung betrieblicher und zwischenbetrieblicher Wirtschaftskreisläufe und eines hochwertigen Recyclings von Sekundärrohstoffen
- Altlastensanierung, insbesondere öffentlicher Brachen
- Maßnahmen zur Gestaltung von Freiräumen wie Plätzen, Straßen, Gewässern einschließlich des Uferbereiches, Parkanlagen und Aufenthaltsorte für verschiedene Personengruppen
- Anlegen neuer und Sicherung vorhandener Fuß- und Radwege
- Ausbau der Verkehrsinfrastruktur unter Beachtung der Minimierung der Umweltauswirkungen des Verkehrs
- Ausbau der städtischen Infrastruktur mit dem Ziel, dass die Erreichbarkeit alltäglich wichtiger Infrastruktureinrichtungen gefahrlos zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem öffentlichen Personennahverkehr in einem angemessenen Zeitraum gewährleistet ist
- Anlegen von Flächen für den ruhenden Verkehr (Stellplätze, Quartiersgaragen) als notwendige Infrastruktur für andere förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen zum Erhöhung der Sicherheitsstandards im Stadtquartier sowie zur Bekämpfung des Wohnungsleerstands
- Schaffung innerstädtischer Grünflächen
- Entsiegelung bzw. Rückbau von Verkehrs- und sonstigen befestigten Flächen
- Verbesserung der Luftqualität
- Maßnahmen des Lärmschutzes
- Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung
- Aktivitäten der Umweltbildung
- Nutzung regenerativer Energien
- Agenda 21-Initiativen
- ökologische Modellvorhaben

Auch die Verbesserung der Angebotsstruktur an sozio-kulturellen und freizeitbezogenen Einrichtungen übt einen entscheidenden Einfluss auf die Stärkung der Identifizierung der Bevölkerung mit ihrem Stadtquartier aus. Mit der Verbesserung und Erweiterung der Angebotsstruktur wird ferner einem wachsenden Wegzug von Bevölkerungsgruppen aus dem benachteiligten Stadtquartier entgegengewirkt. Die Landesregierung befürwortet deshalb die Förderung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Erweiterung der sozio-kulturellen sowie wohnumfeld- und freizeitbezogenen Infrastruktur, um damit die Bindung der ansässigen Bevölkerungsgruppen an ihren Stadtteil dauerhaft zu festigen. Besonderes Augenmerk soll in diesem Zusammenhang auf die Gewährleistung frauen-, familien- und kinder- und jugendgerechter Angebote haben.

Gefördert werden beispielsweise:

- Bürgerhäuser und Stadtteilbüros, die der Betreuung der im Stadtquartier ansässigen Bevölkerungsgruppen dienen
- Neuschaffung, Sanierung und Erweiterung von kulturellen, sportlichen und Freizeiteinrichtungen
- Schaffung und Erweiterung von Betreuungseinrichtungen für Kinder- und Jugendarbeit, sowie Behinderte und von Einrichtungen für Frauen und Mädchen sowie für ältere Menschen.

Im Rahmen der Landesinitiative URBAN 21 werden auch Maßnahmen gefördert, die den Erlebniswert des benachteiligten Stadtquartiers steigern, die hiermit verbundenen ökonomischen und strukturellen Entwicklungen beschleunigen und dadurch Arbeitsplätze schaffen bzw. sichern sowie die Lebensqualität der Bewohner und Bewohnerinnen verbessern. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Stärkung des Stadtteilmanagements sowie der Beteiligung von Interessengruppen und Bürgern und Bürgerinnen an den stadtquartiersbezogenen Entscheidungen.

Gefördert werden beispielsweise:

- Maßnahmen zur besseren Information und Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen im benachteiligten Stadtgebiet sowie zur Förderung eines interessenübergreifenden Dialogs der im Stadtteil handelnden Akteure und Akteurinnen
- Maßnahmen zur Förderung von Initiativen der lokalen Wirtschaft (wie z. B. Interessen- und Werbegemeinschaften, Imageverbesserung, attraktive Geschäftsstraßen etc.)

- Innovative Stadtentwicklungsstrategien
- Stadt- bzw. Stadtteilmarketing, Citymanagement
- Förderung der Entwicklung von Präventivmaßnahmen gegen städtische Kriminalität, einschließlich Jugendkriminalität
- Maßnahmen zur kulturellen Entwicklung.

### **3.4 Zum Leitziel Beitrag zu einem guten Stadtmanagement und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung**

Im Rahmen der Landesinitiative URBAN 21 werden Maßnahmen gefördert, die der Vorbereitung, der Durchführung und der nachgehenden Bewertung und Kontrolle von Stadtteilentwicklungskonzepten dienen. Besonderer Wert wird auf eine effektive Koordinierung der Mitwirkung der beteiligten städtischen Ämter, der belegenen Betriebe, einschließlich der Wohnungsunternehmen und Genossenschaften, und sonstiger lokaler Akteure gelegt. Der Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, Kinder und Jugendlicher und sonstigen Betroffenen wird besonderes Gewicht beigemessen. Es sind Strukturen zu schaffen, in denen die Mitwirkung sämtlicher dieser Personenkreise bei der Erarbeitung der Entwicklungskonzepte und bei der Festsetzung von Prioritäten für die Durchführung einzelner Vorhaben, insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit gewährleistet werden. Aktivitäten im Rahmen einer lokalen Agenda 21 sind einzubeziehen.

Gefördert werden beispielsweise:

- Erstellung von integrierten URBAN 21-Konzepten,
- Maßnahmen der Begleitung und Bewertung, z. B. Programm- oder Projektmanagement,
- Maßnahmen für den Erfahrungsaustausch und zur Information, die für die Beteiligten, die Endbegünstigten der Maßnahmen und Ziele sowie für die Öffentlichkeit bestimmt sind,
- Maßnahmen zur Information und Publizität der Durchführung, Ergebnisse und Wirkungen der URBAN 21-Konzepte.

### **3.5 Städtebauliche Verbesserungen**

Übergreifend und im Kontext der Quartiersentwicklung für alle vorgenannten Leitziele gilt, dass die im Rahmen von URBAN 21 verfügbaren Mittel bevorzugt auch für solche Maßnahmen der städtebaulichen Ordnung, der städtischen Infrastruktur und der Sanierung von Gebäuden eingesetzt werden sollen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den vorstehend genannten Maßnahmebereichen bzw. Maßnahmen stehen.

Gefördert werden beispielsweise:

- Gewerbehöfe, Jugendwerkstätten, Stadtteilwerkstätten
- Fortbildungs- und Schulungseinrichtungen
- Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit der gewerblichen und öffentlichen Standorte
- Sanierung erhaltenswerter, aber leerstehender Gewerbebausubstanz

- Ausbau und Sanierung stadttechnischer Infrastruktur als Voraussetzung für Gewerbe am Standort
- städtebauliche Maßnahmen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen zur Behebung von Missständen und Mängeln (Erschließung, Wohnumfeld, Bausubstanz, Parkraum)
- Bürgertreffpunkte, Begegnungsstätten, Freizeithäuser, Vereinsheime
- Freiflächen für Jugendarbeit, Treffpunkte, mobile Spiel- und Sportangebote, wobei auf die unterschiedlichen Interessenschwerpunkte von weiblichen und männlichen Jugendlichen Rücksicht genommen werden muss.
- Wohnumfeldgestaltung wie Innenhöfe, Vorgärten, Wandbegrünung usw.
- barrierefreie Wegeführung, sichere Haltestellen usw.
- Stadtbeleuchtung und andere Technik zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls

## 4. URBAN 21 – Rahmenbedingungen und Konzepte

### 4.1 Grundlagen der Förderung

Die Teilnahme an den besonderen Fördermöglichkeiten der Landesinitiative URBAN 21 des Landes Sachsen-Anhalt ist gebunden an ein URBAN 21-Konzept für das durch die jeweilige Stadt auszuwählende städtische Problemgebiet. Die an die Abfassung des URBAN 21-Konzeptes gestellten inhaltlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen sind in den folgenden Abschnitten dargestellt. Die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich dabei an:

- der allgemeinen EU-Strukturfondsverordnung und der gültigen fondsspezifischen Verordnungen,
- dem Entwurf von Leitlinien für die Programme des Zeitraums 2000-2006 der Europäischen Kommission (Arbeitsunterlage der Kommission, Stand Februar 1999),
- dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 14. 05. 1997 – 97/C 146/08),
- den im Land Sachsen-Anhalt geltenden Förderrichtlinien, einschließlich den Verwaltungsvereinbarungen zur Städtebauförderung zwischen dem Bund und den Ländern ab 2000 und
- dieser und neuer Richtlinien, die im Rahmen der Landesinitiative wirksam werden.

URBAN 21-Konzepte haben auch den Aktionsrahmen der Europäischen Kommission „Nachhaltigen Stadtentwicklung in der Europäischen Union“ zu berücksichtigen.

### 4.2 Auswahl und Abgrenzung der Fördergebiete (Quartiere)

Die auszuwählenden Quartiere sollen in der Regel eine Mindestgröße von 2000 WE aufweisen. Ferner ist nachzuweisen, dass es sich um Quartiere mit einem besonderen, überdurchschnittlichen Erneuerungsbedarf handelt. Regelmäßig betroffen sind Stadtteile, die

in der Entwicklung immer mehr zurückzubleiben drohen. Diese sind hauptsächlich gekennzeichnet durch:

- eine stagnierende oder abnehmende Wirtschaftsentwicklung
- eine im städtischen Vergleich überdurchschnittliche Arbeitslosenquote
- zunehmende Kriminalität,
- zunehmende soziale Segregation,
- unzureichende Wohnverhältnisse,
- Defizite im Hinblick auf die städtische Infrastruktur,
- unzureichende soziale und kulturelle Versorgung,
- Industrie- und Gewerbebranchen.

Als Quartierstypen, in denen ein aus den vorstehend genannten Strukturschwächen resultierender Handlungsbedarf besteht, zeichnen sich ab:

- große Wohngebiete, insbesondere der sechziger bis achtziger Jahre,
- kompakte innerstädtische Altbauquartiere und
- Stadt- und Stadtteilzentren.

#### 4.3 Gliederung und Inhalt der URBAN 21-Konzepte

Die URBAN 21-Konzepte sollen folgende Aussagen enthalten:

- Analyse der Ausgangslage unter Verwendung der Indikatoren
- Darstellung der Entwicklungsziele, mit denen die zuvor herausgearbeiteten Engpässe beseitigt werden sollen
- Quartiersabgrenzung (mit Karte)
- Struktur und Arbeitsweise des vorgesehenen Managements zur Umsetzung des URBAN 21-Konzeptes
- Maßnahmen und Vorhaben mit näherer Beschreibung und Hinweisen auf die beabsichtigten Auswirkungen auf die Ausgangssituation
- Vorhaben-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan (VKFZ) für den Zeitraum 2000 - 2006 für jedes Vorhaben einzeln und zusammengefaßt für alle Vorhaben (jeweils mit Vordruck lt. Anlage 1) und der Kassenmittelbedarf für das 1999 er Programm „Die soziale Stadt“ und für alle Programme des Programmjahres 2000 (jeweils mit Vordruck lt. Anlage 2)
- Formen und Umfang der Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen sowie Wirtschafts- und Sozialpartnern und der Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufstellung der URBAN 21-Konzepte und die Begleitung ihrer Realisierung sind zu unterstützen insbesondere durch folgende Indikatoren:

- Arbeitslosenquote, Jugendarbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit, differenziert nach der weiblichen und männlichen Zahl
- Umfang und Entwicklung des Arbeitsplatzangebotes und -dichte nach Branchen
- Aus- und Weiterbildungsplätze differenziert nach Branchen
- Besatz an Unternehmen, gewerblich-wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven und Größenstruktur der ansässigen Unternehmen

- Anteil von Sozialhilfeempfängern und -empfängerinnen (Armutsniveau), geschlechtsspezifisch differenziert und der Anteil von betroffenen Familien, differenziert nach Familienform (Alleinerziehende)
- Leerstand
- Bevölkerungsstruktur inklusive der Anteil von Familien und Alleinerziehenden, differenziert nach Frauen und Männern
- Abwanderungs-/Zuwanderungsraten und -tendenzen differenziert nach Alter und Geschlecht
- Anzahl der kulturellen Angebote pro Jahr
- Kriminalitätsrate/Jugendkriminalität
- vorhandene Umweltbelastungen der Luft, des Bodens und des Wassers,
- Lärmbelastung des Stadtteils
- Zahl und Größe vorhandener Industrie- und Konversionsflächen
- fehlende Infrastruktureinrichtungen
- Menge und Zustand städtischer Aufenthaltsräume
- Mitgliederzahl in Bürgerinitiativen und Vereinen, nach Geschlecht und Alter differenziert

Zusätzliche Anforderungen können sich aus den entsprechenden fondsspezifischen Förderrichtlinien ergeben.

Der von der EU geforderte integrierte Ansatz macht es erforderlich, dass URBAN 21-Konzepte immer mehrere der im Abschnitt 2. genannten Leitziele abdecken; lediglich eindimensionale Konzepte haben keine Chance auf Anerkennung.

## 5. Beiträge der EU-Strukturfonds und der Landesförderprogramme zur Finanzierung von URBAN 21-Konzepten

Das Land Sachsen-Anhalt geht grundsätzlich davon aus, dass die vorhandenen Bundes- und Landesförderungsmöglichkeiten und die EU-Strukturfonds integriert genutzt werden.

Dazu stehen zur Finanzierung der in dieser Richtlinie genannten Vorhaben alle aktuellen und künftigen Förderprogramme im Land Sachsen-Anhalt nach den Landesrichtlinien zur Verfügung. Die in der Broschüre "Landesförderung" einzeln dargestellten Richtlinien sind gezielt auf ihre Einsatzmöglichkeiten zu untersuchen; die diesbezüglichen Fördermöglichkeiten sollen für integrierte URBAN 21-Projekte prioritär eingesetzt werden.

Soweit Städtebaufördermittel eingesetzt werden ist zu beachten, dass die Mittel des Bundes gemäß Art. 104 a Abs. 4 GG nur für investive Maßnahmen und für investitionsvorbereitende und -begleitende Planungskosten u.ä. eingesetzt werden dürfen. Die Eigenbeteiligung der Städte zur Kofinanzierung der Bundes- und Landesförderung im Rahmen der Städtebauförderung beträgt unverändert ein Drittel und im städtebaulichen Denkmalschutz ein Fünftel der als förderfähig anerkannten Ausgaben. Der Einsatz zusätzlicher EFRE-Mittel ist in der Regel auf die Höhe der Bundes- und Landesförderung begrenzt. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Förderanteil bei Infrastrukturvorhaben maximal 75 Prozent und bei nichtinvestiven Vorhaben maximal 100 Prozent betragen.

Die Förderung/Bezuschussung von Kosten für vorhandenes Verwaltungspersonal ist ausgeschlossen. Die Förderfähigkeit von Personal- und Sachkosten für ein zusätzlich geschaffenes Quartiermanagement zur Vorbereitung und Begleitung der URBAN 21-Konzepte wird auf 5 % der zur Kofinanzierung eingesetzten EFRE-Mittel begrenzt, hiervon unberührt bleiben Fördermöglichkeiten für Personal- und Sachkosten nach anderen Richtlinien. Für Personalkosten von Einzelprojekten im Rahmen der Umsetzung von URBAN 21-Konzepten stehen nach Ausschöpfung sonstiger Fördermöglichkeiten auch EFRE-Mittel zur Verfügung. Die Förderung sonstiger verwaltungsinterner Sachkosten ist ausgeschlossen.

## **6. Grundsätze zur Durchführung der Landesinitiative**

### **6.1 Antragstellung und Bewilligung**

Zur Begleitung der Landesinitiative URBAN 21 hat MWV einen Arbeitskreis gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Vertreter des MWV – (Vorsitz) einschließlich der Beauftragten für Frauenpolitik
- Vertreter der betroffenen Ressorts (MW, MS, MU und MK) und ggf. ihrer Beratungseinrichtungen
- Vertreter der Regierungspräsidien
- Vertreter des Städte- und Gemeindebundes
- Vertreter der wohnungswirtschaftlichen Landesverbände
- Vertreter eines wissenschaftlichen Begleitinstituts und des DSSW

Die URBAN 21-Konzepte sind bis zum \_\_\_\_\_ beim Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr vorzulegen. Der o.g. Arbeitskreis entscheidet im Einvernehmen mit der IMA Programmierung und dem jeweiligen Fondsverwalter über die Auswahl der zu fördernden URBAN 21-Konzepte. Die Ausgestaltung des Aufnahmebescheides ist mit dem jeweiligen Fondsverwalter einvernehmlich abzustimmen. Die antragstellenden Städte erhalten vom MWV über die Aufnahme/Nichtaufnahme in die Landesinitiative URBAN 21 einen Bescheid.

Dieser Aufnahmebescheid entspricht einer Bewilligung dem Grunde nach. Über die Höhe der Förderung aus Städtebau- und EFRE-Fördermitteln werden im Rahmen der verfügbaren Etatansätze von den zuständigen Regierungspräsidien jährliche Bescheide erteilt. Über Fördermittel aus sonstigen Richtlinien entscheiden die jeweils zuständigen Behörden.

Die von der Europäischen Kommission bereitgestellten Strukturfondsmittel verfallen mit Ablauf des zweiten, auf die Mittelbindung folgenden Jahres. Dies gilt dementsprechend auch für die der Höhe nach der Stadt bewilligten Mittel und führt zum Widerruf des Förderbescheides. Diese Konsequenz kann vermieden werden, wenn frühzeitig die nicht fristgemäße Inanspruchnahme der EFRE-Mittel mitgeteilt wird und dadurch ein anderweitiger Mitteleinsatz möglich wird; in diesem Fall ist eine Änderung der Bewilligung nicht ausgeschlossen.

## **6.2 Auszahlung von Kassenmitteln, Verwendungsnachweis**

Für Haushalts- und Kassenanschlüsse von EFRE-Mitteln ist in den städtischen Haushaltsplänen ein gesonderter Unterabschnitt vorzusehen. Die Auszahlung von Kassenmitteln aus den Städtebauförderprogrammen erfolgt auch im Rahmen von URBAN 21 unverändert nach dem bisher festgelegten Verfahren, d.h. Anforderung bei den Regierungspräsidien.

EFRE-Mittel können nur aufgrund von bezahlten Rechnungen abgefordert werden, und zwar ebenfalls bei den Regierungspräsidien. Für notwendige Überbrückungen können Städtebaufördermittel in Anspruch genommen werden; nach Eingang der EFRE-Mittel sind die Unterabschnitte wieder entsprechend auszugleichen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

## **6.3 Verwendungs- und Erfolgskontrolle, Begleitung und Bewertung**

Die Ministerien, die für die Durchführung der in die URBAN 21-Konzepte einbezogenen Förderrichtlinien zuständig sind, ihre Bewilligungsstellen und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu überprüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat hierzu die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies schließt auch Auskünfte ein, die dazu dienen, eine begleitende Evaluation (Wirkungsanalyse) der eingesetzten Fördermittel zu ermöglichen. Hierzu wird das Land den im Rahmen der URBAN 21-Konzepte geförderten Kommunen einen Katalog regelmäßig zu erhebender Begleitindikatoren übermitteln.

Für die jährliche Berichterstattung über die Durchführung der Förderung sowie die Halbzeit- und Schlussbewertung gelten die im Operationellen Programm für den Einsatz der EU-Strukturfonds 2000 bis 2006 in Sachsen-Anhalt mit der Europäischen Kommission vereinbarten Festlegungen entsprechend.

Zwischen den teilnehmenden Städten wird ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch organisiert. Dazu wird der Arbeitskreis URBAN 21 um Vertreterinnen und Vertreter der teilnehmenden Städte im Sinne eines "Netzwerkes – URBAN 21" erweitert. Das Netzwerk wird in seiner Arbeit durch eine externe Moderation unterstützt und wissenschaftlich begleitet.

## Anlage 1

Landesinitiative URBAN 21  
 Stadtteil-Entwicklungskonzept 2000 - 2006

1. Stadt und Gebietsbezeichnung (Fördergebiet, Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet): .....
2. Projekt: .....

3. Kosten (in TDM)	Programmjahre							
	1999 <sup>1)4)</sup>	2000 <sup>4)</sup>	2001	2002	2003	2004	2005	2006
3.1 Personalkosten								
3.2 Sachkosten (nicht investiv)								
3.3 Investitionskosten bzw. -zuschüsse								
Summe								
4. Finanzierung (in TDM)								
4.1 Städtebauliche Sanierung <sup>2)</sup>								
4.2 Städtebaul. Denkmalschutz <sup>2)</sup>								
4.3 Städtebaul. Erw. großer Wohngeb. <sup>2)</sup>								
4.4 Soziale Stadt <sup>2)</sup>								
4.5 ESF-Mittel <sup>3)</sup>								
4.6 ABM/SAM-Mittel								
4.7 sonst. Eigenmittel								
4.8								
4.9								
4.10								
4.11								
Summe:								

<sup>1)</sup> Nur für Programmanmeldung „Soziale Stadt“

<sup>2)</sup> Fördermittel einschl. kommunaler Eigenanteile und anteiliger EFRE-Mittel

<sup>3)</sup> Die Angaben zu 4.5 ff sind nachrichtlich; es gelten die jeweiligen Förderrichtlinien und Antragsverfahren

<sup>4)</sup> Bitte für das Programmjahr 1999 (nur „Soziale Stadt“) und für alle Förderprogramme 2000 die benötigten Kassenmittel auf gesondertem Bogen (Anlage 2) angeben

**Landesinitiative URBAN 21**  
**Kassenmittelbedarf für Programmjahre 1999 bzw. 2000**

1. **Stadt und Gebietsbezeichnung (Fördergebiet, Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet):** .....
2. **Programmjahr: 1999/2000 (Nichtzutreffendes streichen)**

3. Kosten (in TDM)	Haushaltsjahre					
	1999 <sup>1)</sup>	2000	2001	2002	2003	2004
3.1 Personalkosten						
3.2 Sachkosten (nicht investiv)						
3.3 Investitionskosten bzw. -zuschüsse						
Summe						
4. Finanzierung (in TDM)						
4.1 Städtebauliche Sanierung <sup>2)</sup>						
4.2 Städtebaul. Denkmalschutz <sup>2)</sup>						
4.3 Städtebaul. Erweit. großer Wohngeb. <sup>2)</sup>						
4.4 Soziale Stadt <sup>2)</sup>						
4.5 ESF-Mittel <sup>3)</sup>						
4.6 ABM/SAM-Mittel						
4.7 sonst. Eigenmittel						
4.8						
4.9						
4.10						
4.11						
Summe:						

<sup>1)</sup> nur für Programmanmeldung „Soziale Stadt“

<sup>2)</sup> Fördermittel einschl. kommunaler Eigenanteile und anteiliger EFRE-Mittel

<sup>3)</sup> Die Angaben zu 4.5 ff sind nachrichtlich; es gelten die jeweiligen Förderrichtlinien und Antragsverfahren